



Kommissionsreglement Tanzquotient

Fassung 1. Juni 2016

Tanzquotient
Eine Kommission des VSETH
CAB E 16
Universitätsstrasse 6
8092 Zürich

Allgemeine Ausführungen

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
2. Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

Art. 2 Rechtsform, Name

1. Unter dem Namen Tanzquotient, nachfolgend TQ genannt, besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH Statuten.
2. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3 Zweck

1. Zweck der Kommission ist:
 - i. Förderung der Tanzkultur an den Hochschulen in Zürich und unter Studenten allgemein.
 - ii. Das Anbieten von Tanzunterricht an der ETH Zürich.
 - iii. Die Durchführung von Events mit tanzbarer Musik.
 - iv. Unterstützung von tanzwilligen Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten und Mittel.

Art. 4 Zusammensetzung

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - i. dem Vorstand als entscheidendes Organ,
 - ii. weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Quästor.
3. Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit ein Jahr dauert.
4. Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Quästor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

5. Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
6. Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
7. Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Art. 37, Abs. 5 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

1. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
2. Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
3. Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
4. Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des TQ auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
5. Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
6. Der Quästor besorgt das Rechnungswesen. Es sei auf Art. 38 der VSETH-Statuten verwiesen. Der Quästor legt dem MR des VSETH an der Vollsitzung des Frühjahrssemesters die Jahresrechnung zur Genehmigung vor, gemäss Art. 14, Abs. 1 des VSETH MR-Reglements und er ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
7. Der Quästor ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung des Finanzreglements und des Spesenreglements des VSETH.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
9. Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
10. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

11. Alle Mitglieder des TQ verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck des TQ.

Art. 6 Tätigkeit

1. Der TQ konzentriert sich primär auf das Anbieten von Tanzkursen, geleitetem Training, freiem Tanzen und organisiert Bälle und Partys, welche im Zusammenhang mit dem Tanzen stehen. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Der TQ ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
2. Das Angebot des TQ richtet sich an Angehörige der ETH und Universität Zürich. Die ETH- und UZH-Angehörigen dürfen jedoch das TQ-Angebot mit ihren externen Tanzpartnern nutzen.
3. Studenten anderer Hochschulen sind für das TQ-Angebot zugelassen, solange keine von Drittpersonen auferlegten Zusatzregelungen gelten.
4. Der TQ informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
5. Der TQ wirbt auf geeigneter Weise für für Tanzkurse und sonstige wichtige Ereignisse. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
6. Der TQ dokumentiert und archiviert sein Vorgehen, sein Sponsoring, sowie seine Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
7. Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom TQ ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 7 Zusammenarbeit

1. Der TQ ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem ASVZ, dem AVETH sowie den Organisationen des VSETH bemüht.

Art. 8 Finanzen

1. Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
2. Der TQ kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann der TQ unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den Kommissions-Defizittopf stellen gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.

-
3. Die Einnahmen des TQ gemäss Art. 8, Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
 4. Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
 5. Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8, Abs. 4 und Art.13 des Finanzreglements vom Quästor der Kommission durchgeführt. Zahlungen von Konten der Kommission werden durch zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgelöst. Zahlungen werden durch den Quästor oder den Präsidenten der Kommission und den Quästor oder Präsidenten des VSETH ausgelöst im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission.
 6. Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.
 7. Die Entschädigung oder Bezahlung von Personen wird gemäss dem Entschädigungsreglement geregelt.

Art. 9 Rechnungsrevision

1. Die Revision wird durch den Quästor des VSETH durchgenommen.

Art. 10 Kompetenzen

1. Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
 - i. Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii. Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident des TQ und der Quästor des TQ. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über 5'000 CHF dürfen nicht vom TQ sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii. Über Beträge bis 500 CHF für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Quästor der Kommission alleine verfügen.

Art. 11 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen des TQ finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Im TQ haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

-
4. Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des TQ eingeladen, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.
 5. Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
 6. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art.5 der Statuten des VSETH.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
2. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70, Abs. 2 der VSETH-Statuten.
3. In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72, Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.
4. Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 13 Mitgliederrat

1. Der TQ muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36, Abs. 1 der VSETH-Statuten.
2. Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art.13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 14 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des TQ haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
2. Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des TQ erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

1. Die Präzisierung der Bestimmungen in diesem Reglement erfolgt in den Reglementen, die mit diesem Reglement zum „Allgemeinen Geschäftsreglement“ (AGR) zusammen gefasst werden:
 - i. Entschädigungsreglement.
2. Die AGR unterliegt den selben Revisionsbestimmungen wie dieses Kommissionsreglement.
3. Dieses Reglement wurde am 01.06.16 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Kay Schaller
Präsident VSETH

Für den TQ
Simon Wehrli
Präsident TQ

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Tanja Almeroth
VSETH Vorstand Ressort Internal Affairs

Für den TQ
Kim Dümbgen
Quästorin TQ



Entschädigungsreglement Tanzquotient

Fassung 1. Juni 2016

Tanzquotient
Eine Kommission des VSETH
CAB E 16
Universitätsstrasse 6
8092 Zürich

Allgemeine Ausführungen

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement ist Teil des Allgemeinen Geschäftsreglements des Tanzquotient (AGR) gemäss Art. 151.i) des Kommissionsreglements des Tanzquotienten.
2. Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

Art. 2 Terminologie

1. Interne und externe Tanzlehrer: Tanzlehrer werden als extern bezeichnet, wenn sie eine Tanzlehrerausbildung nachweisen können, sonst werden Tanzlehrer als intern bezeichnet.
2. Tanzlehrer und Assistenten: Werden Tanzkurse von zwei Tanzlehrern durchgeführt, so werden diese Tanzlehrer und Assistent genannt. Standardmässig wird der Lohn zu gleichen Teilen an den Tanzlehrer und Assistenten ausbezahlt, sollte eine andere Regelung gewünscht werden, muss diese vor Kursbeginn der Quästur gemeldet werden.
3. Lohnrahmen: Der TQ definiert für jede Anstellung einen Lohnrahmen mittels einer Ober- und Untergrenze, in welchen der tatsächliche Lohn liegen soll.

Art. 3 Allgemeines

1. Pausen und Vorbereitung werden nicht bezahlt. Massgebend ist die Angegebene Kursdauer auf der Webseite des TQ.
2. Reisekosten werden auf Anfrage in speziellen Fällen erstattet. Bei Anreisen mittels des Öffentlichen Verkehrs werden die Kosten eines Billets in der zweiten Klasse zum ermässigten Tarif (Halbtax der SBB oder äquivalent) rückvergütet, laut Art. 10 des Spesenreglement VSETH.

Art. 4 Entschädigung für interne Tanzlehrer und Assistenten

1. Ohne Assistenz: 30 CHF pro Kursstunde
2. Mit Assistenz: 60 CHF pro Kursstunde total für Tanzlehrer und Assistenten

Art. 5 Entschädigungen für externe Tanzlehrer und Assistenten

1. Der Stundenlohn für den Lohn ist 75% eines branchenüblichen Lohnes, sofern dieser innerhalb des Lohnrahmens liegt. Sonst ist der Stundenlohn die Untergrenze des Lohnrahmens, sollten 75 % des branchenüblichen Lohnes unterhalb des Lohnrahmens liegen, andernfalls die Obergrenze des Lohnrahmens.

-
2. Der Lohnrahmen ist gegeben durch
 - i. Ohne Assistenz: 30 bis 80 CHF pro Kursstunde
 - ii. Mit Assistenz: 60 bis 100 CHF pro Kursstunde total für Tanzlehrer und Assistenten

Art. 6 Ausnahmen

1. In begründeten Fällen kann durch einen Beschluss des TQ-Vorstandes ein anderer Lohn festgesetzt werden (z.B. für Workshops).

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Kay Schaller
Präsident VSETH

Für den TQ
Simon Wehrli
Präsident TQ

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Tanja Almeroth
VSETH Vorstand Ressort Internal Affairs

Für den TQ
Kim Dümbgen
Quästorin TQ